

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Allgemeinbildende Schulen,
Förderzentren und berufsbildende Schulen
in Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Alexander Kraft
alexander.kraft@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2203

3. Juni 2020

Erlass zur Durchführung schulischer Abschlussveranstaltungen im Schuljahr 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Einschränkungen des regulären Schulbetriebs durch die Fortdauer der Coronapandemie ordne ich an, folgende Rahmenbedingungen und Vorgaben umzusetzen:

Alle Schülerinnen und Schüler des Abschlussjahrgangs 2019/20 werden die Prüfungen unter den besonderen Bedingungen der Coronapandemie absolviert haben. Die unter solchen besonderen Bedingungen erbrachten Leistungen der Absolventinnen und Absolventen verdient eine Würdigung im Rahmen festlicher Veranstaltungen in den Schulen. Die Möglichkeit der Durchführung einer schulischen Abschlussfeier besteht unter Berücksichtigung der Maßgaben des Infektionsschutzes.

Schulische Abschlussfeiern zur Übergabe von Abschlusszeugnissen sind schulische Veranstaltungen. Die Corona-Bekämpfungsverordnung gilt nicht für Schulen und schulische Veranstaltungen.

In entsprechender Anwendung der Regelungen der Landesverordnung zur Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung sind bei schulischen Abschlussveranstaltungen in geschlossenen Räumen bis zu 100 und bei Veranstaltungen unter freiem Himmel bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglich. Eine zusätzliche Beschränkung der Personenzahl ergibt sich zudem aus den räumlichen Kapazitäten und den

Hygieneanforderungen. Schulische Abschlussveranstaltungen können auch in geeigneten Räumlichkeiten außerhalb der Schulen stattfinden und auf geeigneten Freiflächen der Schulen (z. B. Schulhof, Sportplatz).

Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Handreichung für Schulen zu „Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2“.

Bei der Planung, Organisation und Durchführung der schulischen Abschlussfeiern sind insbesondere folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Teilnahme an der Abschlussfeier ist grundsätzlich nur den Absolventinnen und Absolventen, sowie denjenigen, die die Abschlussfeier mitgestalten und die das Schulleben der Absolventinnen und Absolventen mitgeprägt haben, gestattet.
2. Jede Absolventin und jeder Absolvent darf von maximal zwei Erziehungsberechtigten oder zwei Personen aus der eigenen häuslichen Gemeinschaft begleitet werden. Es sind ebenfalls Begleitpersonen zulässig, die nach Corona-Bekämpfungsverordnung von der Kontaktbeschränkung ausgenommen sind (Ehegatten, Geschiedene, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Geschwister, eigene Kinder und andere in gerader Linie Verwandte).
3. Die Schule erhebt vor Beginn der schulischen Abschlussfeier die Kontaktdaten aller Teilnehmenden mit Erhebungsdatum, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die Daten werden für einen Zeitraum von sechs Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte davon keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
4. Die Teilnehmenden befinden sich während der Abschlussfeier auf festen Sitzplätzen nach Maßgabe eines von der Schule erstellten Sitzplanes. Die Sitzplätze werden so arrangiert, dass einzelne Teilnehmende bzw. teilnehmende Personengruppen gem. Nr. 2 einen Abstand von 1,50 m zueinander haben.

5. Die schulische Abschlussfeier soll in Räumen, die gut gelüftet werden können, oder im Freien stattfinden. Für besondere Aktivitäten in geschlossenen Räumen wie beispielsweise gemeinsames Singen usw. gelten die Maßgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung.
6. Beim Betreten der Räumlichkeiten wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen, wenn ein Abstand zu anderen Personen von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann.
7. Es besteht die Möglichkeit zum Waschen oder ggf. zum Desinfizieren der Hände für alle Teilnehmenden.
8. Das Warten vor dem Eingang vor Beginn der Abschlussfeier wird vermieden bzw. alle halten sich an das Abstandsgebot.
9. Bei mehreren Abschlussfeiern werden die Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden, sowie Sanitäreinrichtungen regelmäßig gereinigt.

Dieser Erlass gilt auch für andere schulische Veranstaltungen wie z. B. die Verabschiedung von Lehrkräften.

Abschlussbälle und vergleichbare Feiern sind keine schulischen Veranstaltungen. Für diese Veranstaltungen gilt die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft
Leiter der Abteilung
für Schulaufsicht und -gestaltung